

§ 1 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungen von Bauleistungen oder für Materiallieferungen gelten mit Annahme der Bestellung durch den AN folgende Bedingungen in nachstehender Reihenfolge als vereinbart und anerkannt:

1 Inhalt der Bestellung.

2 Diese "Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmer" der Geilinger AG.

3 Für Lieferungen in die Schweiz SIA-Vorschriften, bei Lieferungen nach Deutschland die VOB Teil B und C, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4 Die Bestellung des AG mit allen Anlagen, Plänen und Beschreibungen.

5 Diese Vertragsgrundlagen gelten in gleicher Weise für alle Auftragsweiterungen, Zusatzaufträgen und Stundenlohnarbeiten, die im Rahmen der Auftragsabwicklung erteilt bzw. angeordnet werden.

3 Änderungen oder Abweichungen von der Bestellung, welche der AN in Auftragsbestätigungen oder sonstwie mitteilt sind für den AG nur dann bindend, wenn er diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

4 Der AN entbindet den AG von der Pflicht der Wareneingangsprüfung und verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln oder Fehlern. Weiterhin entbindet der AN den AG von der Pflicht eingehende Auftragsbestätigungen zu prüfen.

5 Der AN erkennt ausdrücklich an, dass die Mitarbeiter des AG auf Fracht- oder Lieferpapieren lediglich den Empfang von Waren, nicht jedoch den Erhalt der bestellten Quantität oder Qualität bestätigt.

6 Alle Lieferungen des AN an den AG haben grundsätzlich frei Verwendungsstelle zu erfolgen. Der AN trägt das alleinige Risiko bis zur Übergabe der Waren an den AG.

7 Alle Warenlieferungen des AN haben auf Mehrwegtransportgestellen zu erfolgen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist der AN für die Entsorgung der Verpackung verantwortlich und trägt hierfür die Kosten.

8 Werden dem AN vom AG zur Ausführung der geschuldeten Leistung Waren übergeben, so hat er diese bei Erhalt unverzüglich auf die erforderliche Quantität und Qualität zu überprüfen und dies mit Unterzeichnung des Lieferscheins dem AG zu bestätigen.

§ 2 Angebotsabgabe, Preisermittlung

1 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe darüber zu informieren, dass ihm alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten, sowie der Verwendungszweck seiner Leistungen bekannt ist. Insbesondere hat sich der AN ausführlich und erschöpfend über den baulichen Zustand des Gebäudes sowie über alle erforderlichen Leistungen zu informieren.

2 Die vom AN zu erbringenden Leistungen beinhaltet, auch wenn dies nicht gesondert beschrieben ist, Baustellenorganisation, Abladen und Verteilen aller benötigten Materialien, alle zur Ausführung erforderlichen Gerüste und Hebezeuge, Baustellenordnung und die Baureinigung nach DIN 18299 Abschnitt 4.1 und den einschlägigen gewerkespezifischen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV nach der VOB/C) resp. für Leistungen in der CH nach SIA.

§ 8 Vergütungen

1 Der vereinbarte Preis beinhaltet sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch Aufwendungen, die keinen unmittelbaren Niederschlag in den Leistungen oder Lieferungen finden, wie Verpackungskosten, Auslösungen, Spesen, Reisekosten, Versicherungs- und Sozialversicherungsprämien, LSWA, Baustellentransporte von Material, Baustellenordnung, Gerüste auch über 2 m Arbeitshöhe und Hebezeuge, Baureinigung, die Stellung eines Bauleiters sowie die Ausführung von Nebenleistungen.

2 Abschlagszahlungen können vom AN für jeweils mängelfrei fertiggestellte Teile der Leistungen gefordert werden und sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen.

3 Mängel in den Leistungen des AN berechtigen den AG zur Zurückhaltung bis zum Dreifachen des voraussichtlichen Nachbesserungsaufwandes.

4 Zahlungsziel für Abschlagszahlungen = 30 Werkstage

5 Zahlungsziel für Schlussrechnung = 60 Werkstage

6 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs.

§ 3 Ausführung von Bau- und Montageleistungen

1 Der AN hat für seine Leistungen nach Deutschland einen verantwortlichen Fachbauleiter nach den Bestimmungen der jeweils geltenden LBO zu stellen. Für die Schweiz gelten entsprechend die SUVA Vorschriften und die kantonalen sowie die örtlichen Normen jeweils in der neuesten Fassung. Dieser hat insbesondere verantwortlich auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

2 Der AN ist verpflichtet an den Baustellensitzungen des AG teilzunehmen.

3 Der AN ist verpflichtet, die übernommenen Leistungen selbst auszuführen und eine Weitergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des AG vorzunehmen. Die Haftung des AN für die Vertragserfüllung bleibt unverändert bestehen.

4 Der AN hat für seine Leistung einwandfreies, vom AG zur Ausführung freigegebenes Material zu verwenden und die Arbeiten durch geschultes und zuverlässiges Fachpersonal meisterlich auszuführen. Der AN wird an den Qualitätssicherungsmaßnahmen des AG mitwirken.

5 Der AN ist verpflichtet ein Bautagebuch zu führen und dem AG wöchentlich eine Kopie zu übergeben. Die rechtzeitige und vollständige Vorlage ist Vergütungsvoraussetzung.

6 Der AG kann verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

7 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe von Sfr. 1'000'000.- abzuschliessen und dies dem AG nachzuweisen.

8 Der AN hat auf Verlangen des AG nachzuweisen, dass er Mitglied der zuständigen Berufsgenossenschaft ist und das die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistungen vorliegen.

9 Der AN hat auf Verlangen des AG nachzuweisen, dass er seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt.

§ 9 Termine

1 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet kostenlos und unverzüglich einen detaillierten Ablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Alle in diesem Ablaufplan enthaltenen Zwischentermine werden automatisch Vertragstermine.

2 Bei Überschreitung von vereinbarten Terminen gerät der AN ohne Mahnung in Verzug und haftet dem AG für alle unmittelbaren Schäden einschliesslich des entgangenen Gewinns. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen, auch wenn der AG dazu nicht auffordert.

3 Verlangt der AG vom AN über die vertraglichen Leistungen hinausgehende Leistungen oder führen sonstige vom AN nicht zu vertretenden Umständen zu Behinderungen, Unterbrechungen oder einem verspäteten Beginn der Arbeiten, führt dies unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, nur zu einer angemessenen Fristverlängerung, wenn der AN dies dem AG rechtzeitig schriftlich angezeigt hat. Im Falle der Überschreitung von Terminen obliegt es dem AN zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

4 Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

Er hat rechtzeitig und ausreichend Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge zu tragen.

5 Auf fehlende Informationen, Unterlagen oder Materialien kann sich der AN nur dann berufen, wenn er dies dem AG rechtzeitig schriftlich mitgeteilt hat.

6 Etwaige geringfügige oder bauübliche Behinderungen berechtigen den AN nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG.

§ 4 Stundenlohnarbeiten, Zusatzleistungen

1 Regiearbeiten werden nur vergütet wenn diese vom AG ausdrücklich angeordnet wurden. Für Aufsichtspersonal wird bei Stundenlohn-/Regiearbeiten keine Vergütung gewährt.

2 Über die geleisteten Arbeitsstunden sind dem Montageleiter des AG täglich Stundenlohnzettel zur Unterzeichnung vorzulegen.

3 Stellt sich später heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten zur Vertragsleistung gehören oder dass sie zu den Nebenleistungen gem. DIN 18299 resp. SIA gehören, entfällt die Vergütungspflicht.

4 Sollten vorgelegte Stundenaufstellungen dem AN nicht zurückgegeben werden, so gilt dies nicht als Anerkennung der ausgeführten Arbeiten.

§ 10 Abnahme, Gewährleistung

1 Zur Erfüllung des Vertrages durch den AN ist die förmliche Abnahme der Leistungen durch den AG erforderlich

2 Die Abnahme für Bauleistungen des AN wird sofern nicht anders vereinbart zusammen mit der Gesamtleistung des AG an den GU oder Bauherrn vorgenommen

3 Die Abnahme durch Ingebrauchnahme der Leistungen ist ausgeschlossen

4 Die Gewährleistung regelt sich nach der SIA, resp. für Lieferungen nach BRD nach der VOB/B wobei die Gewährleistungsdauer auf fünf Jahre verlängert wird.

§ 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

5 Die allgemeinen Geschäfts- oder Lieferbedingungen des AN erlangen keine Gültigkeit und werden vom AG nicht anerkannt.

§ 12 Geheimhaltungspflicht

1 Der AN verpflichtet sich, alle aus und im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen Informationen und Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und Auskünfte an Dritte nur zu erteilen, wenn dies der AG ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1 Der Abwicklung dieses Auftrages liegt das schweizerische Recht zugrunde.

2 Gerichtsstand für beide Parteien ist ausschliesslich Winterthur

3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen diese durch diejenigen wirksamen Bestimmungen ersetzt werden, welche den wirtschaftlichen Zielen der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bleiben davon unberührt wirksam.

Geilinger AG

Werkstrasse 20

Postfach 1867

CH-8401 Winterthur

Tel. +41(0)52 234 18 18

Fax +41(0)52 233 46 49

www.geilinger.ch

info@geilinger.ch

CHE-107.887.919 MWST